

REGIERUNGSRAT

19. März 2025

REGLEMENT

Kantonale Kommission Kunst im öffentlichen Raum (KKiöR)

1. Aufgaben

1.1 Ziel, Zweck und rechtliche Grundlage

Der Kanton Aargau fördert die Kunst im öffentlichen Raum, insbesondere bei wichtigen Hoch- und Tiefbauprojekten, auf einer hohen Qualitätsstufe. Zur Sicherstellung dieses Ziels gründete der Regierungsrat mit RRB Nr. 1980-1302 vom 30. Juni 1980 die ständige "Kantonale Kommission Kunst im öffentlichen Raum (KKiöR)". Die Schaffung der KKiöR und ihre Zuständigkeiten basieren auf dem Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 16. Oktober 1968 (Kulturgesetz, RRB Nr. 2007-001500 vom 7. November 2007).

Die Kommission legt das Vorgehen zur Erlangung von bau- und situationsbezogenen künstlerischen Vorschlägen respektive der möglichen Standorte von Interventionen und Ankäufen fest. Im Weiteren überwacht die Kommission Projektierung und Ausführung der Werke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite in enger Zusammenarbeit mit den federführenden Departementen.

Zusammen mit den federführenden Departementen wählt die Kommission mögliche Projekte aus. Die Kommission führt zusammen mit Immobilien Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) das Auswahlverfahren durch. Die Projekte, beziehungsweise die dafür notwendigen Mittel werden vom jeweiligen Nutzerdepartement mit dem Ausführungskredit des Bauvorhabens dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat zur Genehmigung beantragt.

Das Reglement beschreibt unter anderem den Tätigkeitsbereich für künstlerische Interventionen, die Vorgehensmöglichkeiten beim Auswahlverfahren der Kunstschaftenden sowie die Kompetenzen der Kommission bei kantonalen Kunstprojekten im Hoch- und Tiefbau. Zudem regelt es die Zusammensetzung der Kommission beziehungsweise die Wahl ihrer Mitglieder.

1.2 Wahrung der Rechte der Kunstschaftenden

Die Kommission tritt dafür ein, dass die Rechte der Kunstschaftenden berücksichtigt werden. Vor der Vornahme von Veränderungen an künstlerischen Werken im öffentlichen Raum ist die Kommission zu konsultieren und die Kunstschaftenden über die vorgesehenen Änderungen zu informieren.

1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommission sorgt für die Bekanntmachung des künstlerischen Werks in der Öffentlichkeit.

1.4 Tätigkeitsbereich

Hochbauten

- Neubauten und grössere Umbauvorhaben des Kantons

Tiefbauten

- Neubauten und grössere Umbauten von Brücken, Plätzen, Ortsumfahrungen, Tunnels, etc. im Siedlungsgebiet

Diverses

- Versetzen und Erneuern von bestehenden Kunstwerken im öffentlichen Raum
- Beratung in anderen verwandten Gebieten (Gestaltung von öffentlichen Plätzen usw.)

2. Auswahlverfahren

Die Auswahl von geeigneten Bauvorhaben geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen Immobilien Aargau, der Kommission und dem jeweiligen Nutzerdepartement. Die Kommission prüft die Projekte und macht Vorschläge für die Evaluation von geeigneten Kunstschaaffenden.

Die Kommission ist bestrebt, in der Regel frühzeitig die Zusammenarbeit mit den Planenden, den Kunstschaaffenden, den federführenden Departementen sowie den Nutzenden zu suchen. Aus der gemeinsamen Konzepterarbeitung können folgende Vorgehensweisen resultieren:

- Projektierungsauftrag
- Ideenwettbewerb
- Studienauftrag
- Wettbewerb, ein- oder zweistufig

Die Auswahlverfahren richten sich nach dem Submissionsrecht. Eine Direktvergabe kommt folglich nur zum Tragen, soweit dies die Ausnahmebestimmungen des Submissionsrechts zulassen.

Das Verfahren wird projektspezifisch durch die Kommission gewählt und zusammen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen durchgeführt. Dabei kommen folgende Verfahrensarten in Betracht:

Lösungsorientiertes Verfahren

- Klassischer Kunst-und-Bau-Wettbewerb

Die Kunstschaaffenden präsentieren eine konkrete Kunstprojekt zu einem ausgearbeiteten Architekturprojekt.

Planerwahlorientierte Verfahren

- Ideen-Wettbewerb ohne abgeschlossenes Kunstprojekt

Die Kunstschaaffenden zeigen Konzepte und Referenzen in einer frühen Planungsphase.

- Auswahl über Portfolio-Präsentation und Diskussion mit Kunstschaaffenden (Werkstattbesuche)

Die Kunstschaaffenden zeigen vor dem Start des Architekturprojekts ihren Zugang zur Aufgabe und ihre Arbeitsweise.

- Kunstschaaffende als Teil eines Entwurfsteams

Die Kunstschaaffenden werden vor dem Architekturwettbewerb in ein Planungsteam eingebunden.

2.1.1 Finanzierung

Die Finanzierung des Beitrags zur Kunst im öffentlichen Raum wird im Rahmen des Ausführungskredits beantragt. Das maximale Budget wird mittels eines Prozentsatzes der Anlagekosten festgelegt. Die Kosten für die Kunst im öffentlichen Raum sind möglichst frühzeitig, also schon in der strategischen Planung, in den Projektkosten einzuplanen und zu budgetieren.

Die maximalen Ansätze sind wie folgt festgesetzt:

Tabelle 1: Maximale Ansätze für Kunst am Bau

Erstellungskosten (BKP 1–9 ohne Landerwerb) in Fr.	Kunstbeitrag in %	Kunstbeitrag in Fr.
< 5 Millionen	1.5 %	75'000
5–10 Millionen	1.4 %	75'000–140'000
10–20 Millionen	1.2 %	140'000–240'000
20–30 Millionen	1.0 %	240'000–300'000
30–50 Millionen	0.8 %	300'000–400'000
50–75 Millionen	0.65 %	400'000–487'500
75–100 Millionen	0.5 %	487'500–500'000
> 100 Millionen	---	500'000

* Erstellungskosten = BKP 1–9, ohne Landerwerb

3. Kompetenzen

3.1 Vergaberechtliche Kompetenzen

Die vergaberechtlichen Kompetenzen entsprechen der Kompetenzenregelung des Departements Finanzen und Ressourcen (Weisung über die Vergabe-, Ausgaben-, Anweisungs-, Prozessführungs- und Vergleichsabschluss- sowie die Verfügungs- und Entscheidkompetenzen im Departement Finanzen und Ressourcen (Weisung Kompetenzen DFR – Systematische Weisungssammlung [SWS] 400-1)) oder der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

3.2 Vertragsrechtliche Kompetenzen

Der Auftrag mit den Kunschtschaffenden wird in einem Vertrag geregelt. Die Ausarbeitung der Verträge und die Führung der Verhandlungen erfolgt durch die Fachstelle KKiÖR in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Projektleitung von Immobilien Aargau unter allfälligem Einbezug der departementalen Rechtsdienste.

4. Organisation und Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

4.1 Vom Regierungsrat gewählte Mitglieder der Kommission

- Präsidentin beziehungsweise Präsident
- Zwei Kunschtschaffende (davon eine Person aus dem Kanton Aargau)
- Eine Kunsthistorikerin beziehungsweise ein Kunsthistoriker
- Ein weiteres Mitglied mit ausgewiesenen Kenntnissen in Kunst und Architektur

4.2 Kommissionsmitglieder von Amtes wegen

- Abteilungsleiterin beziehungsweise Abteilungsleiter Immobilien Aargau, Departement Finanzen und Ressourcen oder Delegierte beziehungsweise Delegierter
- Kantonsingenieurin beziehungsweise Kantonsingenieur oder Delegierte beziehungsweise Delegierter
- Direktorin beziehungsweise Direktor oder Delegierte beziehungsweise Delegierter des Aargauer Kunsthauses

Die Abteilungsleiterin beziehungsweise der Abteilungsleiter Immobilien Aargau oder die Delegierte beziehungsweise der Delegierte hat das Vizepräsidium inne.

4.3 Amtsperiode, Wahlen und Ersatzwahlen

Die Mitglieder der Kommission werden für eine Amtsperiode von vier Jahren durch den Regierungsrat gewählt oder bestätigt. Die maximale Amtszeit beträgt nicht mehr als 16 Jahre. Bei der Neuwahl oder Bestätigung von Mitgliedern der Kommission wird mit Blick auf das aktuelle Geschehen in der Gegenwartskunst auf eine regelmässige "Verjüngung" der Kommission geachtet.

Wählbar sind zudem nur Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für Mitglieder, die von Amtes wegen Einsitz in der Kommission haben.

Der Präsident schlägt das durch die Kommission designierte neue Mitglied vor. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag von Immobilien Aargau mittels standardisiertem Bericht. Für die verwaltungsinternen Abläufe ist die Fachstelle KKiöR der Immobilien Aargau verantwortlich. Ersatzwahlen für die Restdauer der Amtsperiode können jederzeit stattfinden.

4.4 Aufgaben

Präsidentin/Präsident

Aufgaben:

- Einberufen und leiten der Kommissionsitzungen
- Sicherstellung der Erfüllung des Auftrages der Kommission (KKiöR)
- Vertreten der Positionen der Kommission gegenüber Dritten

AL Abteilung Tiefbau oder AL Immobilien Aargau oder deren Delegierte

Aufgaben:

- Einreichen der Berichte an die Regierung
- Einbringen möglicher Projekte in die Kommission
- Vertreten der Positionen der Kommission in der Verwaltung

Direktorin / Direktor des Kunsthhauses oder deren Delgierte

Aufgaben:

- Einbringen Fachwissen
- Vernetzung mit aktuellen Positionen / Verbänden, etc.
- Vermittlung von Projekten
- Vertreten der Positionen der Kommission in der Verwaltung

Übrige Mitglieder

Aufgaben:

- Einbringen Fachwissen
- Begleitung der Kunstschaftenden und Projektleiter IMAG bei Kunsterarbeitung und Projektausführung

Fachstelle KKiöR der IMAG

Aufgaben:

- Administrative, organisatorische und koordinative Arbeiten für die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten oder für die Kommission
- Erarbeiten von Wahl- und übrigen Berichten der Kommission
- Durchführung (oder Begleitung der Projektleiter) der Auswahlverfahren
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Verträgen
- Mithilfe beim Erarbeiten von Dokumentationen der ausgeführten Kunstprojekte
- Kontakt zu visarte und anderen Vereinen und Verbänden.

4.5 Projektbezogene Zusammensetzung

Projektbezogen arbeitet die Kommission komplett, jedoch jeweils mindestens in Dreierbesetzung, der immer die Präsidentin beziehungsweise der Präsident angehört, und folgenden, nicht ständigen Mitgliedern:

Hochbauten

- Projektleitung Immobilien Aargau, Departement Finanzen und Ressourcen
- Beauftragte Architektin beziehungsweise beauftragter Architekt
- Vertretung des Nutzerdepartements (1 Person)
- Vertretung der Nutzerorganisation (1 Person)

Tiefbauten

- Kantonsingenieurin beziehungsweise Kantonsingenieur, Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Projektleitung Abteilung Tiefbau
- Vertretung Standortgemeinde(n) (je 1 Person)

Mitglieder mit beratender Stimme

- beauftragte Ingenieurin beziehungsweise Ingenieur Tiefbau
- evtl. weitere Fachexpertinnen beziehungsweise Fachexperten (von der Kommission bestimmt)

4.6 Beurteilungsgremium

Es steht der Kommission frei, bei Auswahlverfahren direkt als Jury oder Beurteilungsgremium zu fungieren, eine Delegation in ein solches zu entsenden oder eine separate Jury zu ernennen. Bei Projekten des Tiefbaus nimmt auch die Kantonsingenieurin beziehungsweise der Kantonsingenieur (oder die Stellvertretung) Einsitz in das Beurteilungsgremium.

Bei Differenzen aus dem Ergebnis des Auswahlverfahrens zwischen der Kommission (KKiöR) und dem Nutzerdepartement entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Nutzerdepartements abschliessend.

4.7 Ausstand

Es gelten die Ausstandsregeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200).

5. Entschädigungen und Spesen

Entschädigung und Spesen der Kommissionsmitglieder richten sich nach dem Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 (SAR 165.170). Das Sitzungsgeld wird gestützt auf § 4 Abs. 3 lit.b auf Fr. 240.– festgelegt.

Ausgenommen davon sind Mitglieder der Verwaltung und Mitglieder, welche aus dem Bauauftrag ein Honorar beziehen.

Entschädigung bei Mitarbeit im Beurteilungsgremium

Für die Mitarbeit in projektbezogenen Gremien werden die Jurymitglieder gemäss den jeweils aktuellen 'Empfehlungen zur Honorierung von Planerinnen und Planern' der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), Ziffer 3.2.5, entschädigt.

Wird eine Beurteilung im Rahmen einer Kommissionssitzung erbracht, wird das normale Sitzungsgeld ausbezahlt.

6. Diverses

6.1 Berichterstattung

Die Kommission erstattet dem Regierungsrat alle vier Jahre Bericht über ihre Tätigkeit.

6.2 Orientierung über die laufenden Bauvorhaben

Immobilien Aargau und die Abteilung Tiefbau orientieren die Kommission regelmässig über den Stand der diversen Vorhaben, mit dem Ziel, den Prozess um die künstlerische Ausstattung möglichst frühzeitig in Gang zu bringen.

6.3 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2021.

Aarau, 1. April 2025

Regierungsrat Aargau

Landammann

Egli

Staatsschreiberin

Filippi